

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.484.473

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2624/J-NR/2025

Wien, am 14. August 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Christian Ragger, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Juni 2025 unter der Nr. **2624/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verzögerte U-Haft für Beschuldigte“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 6 und 7:

- *1. Welche Überlegungen gibt es seitens des BMJ, die Praxis zu überarbeiten, dass bei geständigen Beschuldigten in Fällen sexuellen Missbrauchs von Unmündigen keine U-Haft verhängt wird, solange der Verdacht „nur“ auf Delikte mit niedrigem Strafraum beschränkt ist - auch wenn weitere Auswertungen ausstehen?*
- *2. Wie stellt das BMJ sicher, dass Verdachtsmomente auf weiterführende oder schwerere Sexualdelikte frühzeitig und vorausschauend berücksichtigt werden, insbesondere, wenn sichergestellte Datenträger erst ausgewertet werden müssen?*
- *6. Gibt es Pläne, die gesetzlichen Grundlagen für U-Haft bei Sexualdelikten gegen Minderjährige zu reformieren - insbesondere hinsichtlich der Tatbegehungsgefahr und des Schutzes möglicher weiterer Opfer?*
- *7. Wie beurteilt das BMJ die Tatsache, dass trotz „vollständiger Geständigkeit“ keine U-Haft verhängt wurde, obwohl bei Delikten gegen Unmündige allein schon die*

Beweisvernichtung und die Beeinflussung potenzieller weiterer Opfer nicht ausgeschlossen werden können?

Voraussetzungen der Verhängung der Untersuchungshaft durch das Gericht (§ 173 Abs. 1 bis 5 StPO) sind materiell (1) ein dringender Tatverdacht, (2) das Vorliegen eines Haftgrundes und (3) Verhältnismäßigkeit sowie prozessual (4) ein Antrag der Staatsanwaltschaft auf Verhängung oder auf Fortsetzung der Untersuchungshaft und (5) die richterliche Vernehmung der oder des Beschuldigten zur Sache und zu den Voraussetzungen der Untersuchungshaft. Zu beachten sind zudem zwei Ausschlussgründe, und zwar (6) der anstehende Vollzug einer anderen Haft (zB. Strafhaft) und (7) das Ausreichen gelinderer Mittel (zB. Sicherheitsleistung).

Die Untersuchungshaft darf nur verhängt oder fortgesetzt werden, wenn der Beschuldigte einer bestimmten Tat dringend verdächtig ist. Ein dringender Verdacht ist mehr als eine bloße Vermutung und mehr als einfacher oder gewöhnlicher Verdacht; er liegt vor, wenn die oder der Beschuldigte mit hoher Wahrscheinlichkeit die Täterin oder der Täter ist.

Ein Haftgrund nach § 173 Abs. 2 StPO liegt vor, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, die oder der Beschuldigte werde auf freiem Fuß

1. wegen Art und Ausmaß der ihr oder ihm voraussichtlich bevorstehenden Strafe oder aus anderen Gründen flüchten oder sich verborgen halten,
2. Zeugen, Sachverständige oder Mitbeschuldigte zu beeinflussen, Spuren der Tat zu beseitigen oder sonst die Ermittlung der Wahrheit zu erschweren versuchen,
3. ungeachtet des wegen einer mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedrohten Straftat gegen sie oder ihn geführten Strafverfahrens
 - a. eine strafbare Handlung mit schweren Folgen begehen, die gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet ist wie die ihm angelastete Straftat mit schweren Folgen,
 - b. einer strafbaren Handlung mit nicht bloß leichten Folgen begehen, die gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet ist wie die ihr oder ihm angelastete strafbare Handlung, wenn sie oder er entweder wegen einer solchen Straftat bereits verurteilt worden ist oder, wenn ihr oder ihm nunmehr wiederholte oder fortgesetzte Handlungen angelastet werden,
 - c. eine strafbare Handlung mit einer Strafdrohung von mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe begehen, die ebenso wie die ihr oder ihm angelastete strafbare Handlung gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet ist wie die Straftaten, derentwegen sie oder er bereits zweimal verurteilt worden ist, oder

d. die ihr oder ihm angelastete versuchte oder angedrohte Tat (§ 74 Abs. 1 Z 5 StGB) ausführen.

Das Vorliegen eines Haftgrundes rechtfertigt die Verhängung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft. Bei der Frage, ob ein Haftgrund vorliegt, ist auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung auf Verhängung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft abzustellen.

Gemäß Art. 1 Abs. 3 PersFrSchG darf die persönliche Freiheit nur entzogen werden, wenn und soweit dies nicht zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis steht. Die Untersuchungshaft darf demnach nicht verhängt oder aufrechterhalten werden, soweit sie zur Bedeutung der Sache (= Straftat[en]) oder zu der zu erwartenden Strafe außer Verhältnis steht.

Allein die in § 173 Abs. 1 bis 5 StPO genannten, mit den Grund- und Menschenrechten im Einklang stehenden, Voraussetzungen sind – abgestellt auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung auf Verhängung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft – für die Frage der Verhängung der Untersuchungshaft maßgeblich. Liegen sie nicht vor, ist - unabhängig von einem allfälligen Geständnis eines Beschuldigten - keine Untersuchungshaft zu verhängen. Daher sind gesetzliche Änderungen in diesem Bereich nicht intendiert.

Im Übrigen betreffen die Fragestellungen auch die Beurteilung von Einzelsachverhalten durch die unabhängigen Gerichte, die aufgrund der verfassungsgesetzlich geschützten richterlichen Unabhängigkeit im Rahmen einer parlamentarischen Fragebeantwortung nicht kommentiert werden können.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *3. Welche konkreten zeitlichen und rechtlichen Hürden verzögerten im gegenständlichen Fall die Anordnung der U-Haft um mehrere Monate – und sind diese aus Sicht des BMJ mit dem Anspruch auf effektiven Opferschutz vereinbar?*
- *4. Warum wurde die U-Haft trotz späterer Hinweise auf eine mögliche Tatbegehungsgefahr durch Beschaffung eines neuen Handys und weiterer mutmaßlicher Straftaten nicht früher beantragt bzw. angeordnet?*

Die Verhängung der Untersuchungshaft über den festgenommenen Beschuldigten erfolgte im vorliegenden Fall grundsätzlich innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist nach Einlieferung in die Justizanstalt und Durchführung eines Pflichtverhörs.

Bei Beantwortung der vorliegenden Fragestellung wird davon ausgegangen, dass sich diese auf den Zeitraum zwischen Verfahrensbeginn und beschlussmäßiger Verhängung der Untersuchungshaft bezieht.

Bei Einleitung des Ermittlungsverfahrens lagen die Voraussetzungen für eine Festnahmeanordnung und in der Folge für einen Antrag auf Verhängung der Untersuchungshaft nicht vor. Die von der Staatsanwaltschaft für die Festnahme und Untersuchungshaft als hinreichend gewichtig erachteten Verdachtsmomente entstanden erst im Rahmen der laufenden Ermittlungen.

Nach Vorliegen dieser aus Sicht der berichtenden Staatsanwaltschaft durch zwischenzeitige Ermittlungsergebnisse hinreichenden Verdachtslage wurde am 12. Mai 2025 beim Landesgericht Klagenfurt der Antrag auf Bewilligung einer Anordnung der Festnahme verbunden mit einem Antrag auf Verhängung der Untersuchungshaft gestellt, wobei auch der Festnahme- und Haftgrund der Tatbegehungsgefahr angezogen wurde.

Zur Frage 5:

- *Wie lange dauert in der Praxis im Durchschnitt die richterliche Prüfung eines Haftantrags bei schweren Sexualdelikten - und hält das BMJ eine Frist von mehr als zwei Wochen zwischen Akteneinreichung und tatsächlicher Festnahme für angemessen?*

Statistische Daten zur durchschnittlichen Dauer einer gerichtlichen Prüfung der Bewilligung eines Antrages auf Anordnung der Festnahme (§ 170 StPO) liegen nicht vor.

Erfahrungsgemäß dauert die richterliche Prüfung eines Antrags auf Bewilligung einer Anordnung der Festnahme bei Journaldringlichkeit nur kurze (höchstens in Stunden zu bemessende) Zeit, erfolgt aber auch sonst regelmäßig innerhalb (höchstens) weniger Tage. Bei komplexen bzw. umfangreichen Sachverhalten kann die Prüfung längere Zeit in Anspruch nehmen. Im Zusammenhang mit Sexualdelinquenz und angezogenem Haftgrund der Tatbegehungsgefahr besteht freilich besondere Dringlichkeit der Prüfung eines Antrages auf Genehmigung einer Festnahmeanordnung.

Im vorliegenden Fall wurde die Staatsanwaltschaft Klagenfurt im fachaufsichtlichen Wege (daher) auf das rechtliche Instrumentarium für den Fall der Verzögerung gerichtlicher Entscheidungen hingewiesen.

Zur Frage 8:

- *Wie viele Fälle mit ähnlicher Konstellation (Sexualdelikt gegen Minderjährige, zeitverzögerte U-Haft, weitere mutmaßliche Taten in Freiheit) sind dem BMJ seit 2020 bekannt geworden?*

Dazu liegen dem Bundesministerium für Justiz keine Daten vor.

Zur Frage 9:

- *Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Auswertung digitaler Beweismittel in Strafverfahren bei Sexualdelikten mit potenziell hohem Schadensausmaß zu beschleunigen - insbesondere in Fällen, in denen Schutzbefohlene betroffen sind?*

Durch die neu in Kraft getretenen strafprozessualen Bestimmungen ist die Anwendungspraxis der Beschlagnahme von Datenträgern und Daten samt ihrer Aufbereitung und Auswertung (§ 115f StPO ff) komplexer und zeitaufwändiger geworden. Derzeit wird diese Anwendungspraxis durch das Bundesministerium für Justiz in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Inneres erhoben. Allfälliger Nachschärfungsbedarf wird dabei ausgelotet.

Zur Frage 10:

- *Wie beurteilt das BMJ die Tatsache, dass aufgrund des Datenschutzes Arbeitgeber, wie etwa Schulen und sensiblen Bildungs- bzw. Betreuungseinrichtungen für Minderjährige, in Fällen wie diesen nicht über Strafverfahren zu Sexualdelikten unterrichtet werden dürfen?*
 - a. Ist beabsichtigt, das zu reformieren?*
 - b. Wird seitens des BMJ eine datenschutzrechtlich zulässige Informationspflicht gegenüber Arbeitgebern in Betracht gezogen, wenn Strafverfahren wegen Sexualdelikten anhängig sind?*
 - c. Welche Schutzvorkehrungen für Minderjährige werden in diesen Fällen angewandt?*
 - d. Sollen diese Schutzvorkehrungen ausgebaut werden?*

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist gemäß § 50 Abs. 1 StPO nur die oder der Beschuldigte zu informieren. Ein Recht oder gar eine Pflicht der Strafverfolgungsbehörden, bei Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens den jeweiligen Arbeitgeber einer oder eines Beschuldigten in Kenntnis zu setzen, ist der StPO nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Achtung des verfassungsrechtlich abgesicherten Grundsatzes der Unschuldsvermutung (Art. 6 EMRK, auch Art. 48 GRC bzw. einfachgesetzlich Art. 8 StPO)

fremd. Vielmehr wäre jede rechtsgrundlose Weitergabe von Informationen oder Unterlagen aus einem Strafverfahren durch Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft an unberechtigte Personen nach dem Maßstab des § 310 StGB zu prüfen. Gesetzliche Änderungen in diesem Bereich sind unter Berücksichtigung dessen sowie datenschutzrechtlicher Gesichtspunkte nicht intendiert.

Es wird jedoch darauf verwiesen, dass zahlreiche Materiengesetze Verständigungspflichten der Staatsanwaltschaften oder Gerichte an für dienst- und disziplinarrechtliche Ahndung zuständige Behörden betreffend bestimmte Berufsangehörige im Fall eines begonnenen Ermittlungsverfahrens vorsehen.

Die Fragen nach weitergehenden Präventionsmechanismen fallen nicht in den Wirkungsbereich der Bundesministerin für Justiz.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

